

## TITVLVS VI.

Wie deren von der Ritterschafft Töchter / wie auch die  
Sohn (wan deren mehr als einer im leben)  
ihre Elteren vnd sich vndereinander erben.

§.I.

**E**innach die gesambte Ritterschafft dieses vnserz Erzh-  
Stiffts auffgemeiner Landtags versammlung Vns zuer-  
kennen gegeben / das von alters zwar so woll in hiesigem  
ErzhStift / als anderen benachbarten Landen im brauch  
gewesen / das zu erhaltung der Adlicher Familien / Stam-  
mens vnd nammens dem eltesten Sohn das also genantes Adliches  
Vorthail vorab außgefolgt / wie auch denen Töchtern eine sichere sum-  
gelts zur außsicurung vnd heyraths gutt gegen verziej der Elterlichen  
verlafsenschafft mit gegeben worden / so aber eine zeithero von etlichen  
zu verderb vnd vndergang der Ritterschafft in freit gezogen werden  
wollen / vnd dero wegen gebetten / zu verhütung aller künfftiger irrun-  
gen dieserhalb eine beständige verordnung verfasen / vnd diesem vn-  
serm LandtRechten mit einverleiben zulassen : Vnd dan Wir solches  
der billigkeit / auch anderer benachbarter Landen gewonheit gemeß be-  
finden : So setzen vnd ordnen Wir hiemit : Erstlich / das hinführo be-  
sagter von der Ritterschafft Töchter / wan Söhne vorhanden / einen  
sicheren Pfemung oder stück von der erbschafft für heyrathsgutt von  
denen Elteren oder Brüdern anzunehmen vnd damit sich begnügen zu  
lassen schuldig sein / vnd zu den Elterlichen erbgütern ferner vnd zu-  
mahl keinen zugang noch ansprach haben / sondern davon außgeschlos-  
sen sein vnd bleiben sollen.

2.

Für solches heyrathsgut sollen Vatter / Mutter / oder Brüder  
ihren Töchtern oder Schwestern ein mehrers nit / als nach ertrag ih-  
rer mittelen oder vermögens / vnd (da zweiffel oder irrungen darüber  
vorsielen) der Anverwanten gut befinden / nemblich ein / zwey / drey / vier  
vnd zum höchsten fünfftausend Reichsdaler / gleich bey der verheyrath-  
ung entweder daar / oder mit jährlicher Pension / gegen gnugsambe  
versicherung / bis zur ablos / nebenst denen Mutterlichen Klemodien vnd  
Leibs schmuck nach der Mutter todt zu geben verbunden sein.

3.

Da aber nur ein Sohn vnd nicht viel Schwestern vorhanden /  
das vermögen aber gar groß / alsdan sol in der negster Anverwandter  
vnd anderer dazu ziehender guter freunden ermesung stehen / was etwa  
mehrers vorgemelter summen bezulegen.

Die

Die vbrige hochzeitliche außrüstung soll auch ehrlich/ sedoch weiter nicht/ als nach ertrag vnd proportion des heyrats guts/ durch die Elteren oder Brüder geleistet vnd gefolgt werden. 4.

Solchem nach sollen die Töchter mit allem von der Elterlicher verlassenschaft/ sondern auch von der Brüder beyfall der stock: vnd stamgüter/ auch ohne absonderliche mündt: oder schriftliche renunciation oder verziej für allerdings abgegütet gehalten werden. 5.

Wan aber einer oder mehr von den Brüdern ohn Kinder verstirbt/ vnd anerkommene güter verlasset/ alsdan soll dazu/ wie auch zu dem gereiden oder fahrnis den Schwestern nebenst den vberlebenden Brüdern vnd deren vorverstorbenen Kinderen der zutritt vnbenommen sein/ vnd es damit gehalten werden/ wie oben in dergleichen erb: vnd sterbfällen verordnet. 6.

Dasern sich ein seit: oder beyfall bey des Vatters oder der Mutter Bruder oder Schwester/ deren Kinderen/ oder Kindtskinderen vnd weiter hinab begibt/ sollen die Töchter vnd deren Kinder/ Kindtskinder vnd die von denselben ferner entsprossen/ gleichfals von des Abgestorbenen hinterlassenden stock: vnd stamgüterē/ nemblich die von gemeinen Elteren herrühren/ nach obgesetzter proportion des heyratguts vnd außrüstung durch des Abgestorbenen stams verwandte mit einer summen gelts abgeliebt werden/ in allen vbrigen seitfälligen gütern aber mit den Brüdern vnd anderen Anverwanten zu gleichen theilen erben. 7.

Obberürte satz: vnd verordnung der Töchter außssteuerung soll alsdan nicht platz haben/ noch die Schwistere dem Bruder von den Elterlichen gütern zu weichen schuldig sein/ wan die Brüder alle sich der gestalt mißheyraten würden/ das ihre erben sich zu Landtägē vnder dem Ritterstant rechtlicher gebür nicht qualificiren könnten/ sondern soll in solchem fall denen Töchtern bevorsiehen/ mit selbigen Brüdern die Elterliche verlassenschaft ohn abzug eines Adlichen vertheils in capita abzuheilen. 8.

Im fall aber hernacher dergleichen mißheyrahteten Bruders nachgelassene Söhne sich wieder an solches standts Personen/ deren Geschlecht vnd Ahneten zu Landtägē vnder dem Ritterstandt qualificirt/ vermählen würden/ soll es widerumb vnder ihren Kinderen in erb: vnd theilung nach inhalt obiger disposition gehalten werden. 9.

Wasern die Töchter ohn vorwissen vnd belieben der Elteren sich/ obwoll an standts gleiche Adliche Personen vor dem fünff vnd zwanzigsten Jahr ihres alters verheyraten würden/ sollen sie von ihren Elteren bey deren lebzeiten einig heyratsgutt zu forderen nicht befugt sein/ sonderen erst nach deren todt das jenig/ was denen gehorsamen Schwestern in Capitali oder haupt summen mitgegeben/ zuerlangen haben/ die 10.

- die jeni.ze Töchter aber / so sich wider oder ohn ihrer Elteren willen mißheyraten würden / sollen nicht allein bey lebzeiten der Elteren nichts / sondern auch nach deren absterben mehr nicht / dan den dritten theil dessen / was denen gehorsamen Schwestern zugelegt worden / zu fordern haben.
- II. Damit nun aber die Töchter solches heyrats guts von ihren Brüdern / da selbiges von den Elteren bey lebzeiten nicht entrichtet / verfehert sein mögen / sollen die Brüder / ehe sie zur erbtheilung schreiten / mit den Schwestern obgemelter aufsteur: vnd aufrüstung halber richtigkeit zu machen / vnd Sie oder deren Vormündere desfalls zu versichern verbunden / denen Töchtern auch dafür die Elterliche verlassenschaft absonderlich (wie ohn das die gemeine Rechten mitbringen) verstrickt sein vnd bleiben.
12. Wan nun die Schwistere obgeschermaßen abgegütet / sollen die Ritter Erb vnd Güter vnder denen Brüdern mit diesem vnderscheidt getheilt werden / daß nemlich im fall nur ein einziges Stamhaus oder Adlicher Sitz vorhanden / solchen der Eltister Sohn sambt desengraben vnd beyfang / auch was darin gelegen / als garten vnd baumgarten / auch daselbst vorhandenes geschütz vnd was im Haus nagelfast ist / neben dar zu gehöriger Jurisdiction vnd darab fallender nutzbarkeit / Jagt vnd wilder Fischerey auff fließendem Wasser vorab ohne einige erstattung nehmen vnd behalten möge / vnd annebenst die negst bey dem Stamhaus gelegene Länderey dem Eltisten / die abgelegene Länderey aber dem Jüngeren Sohn / jedoch mit dem beding verbleiben / das vom selbigen theil / so in natura besser als das ander / desfalls gebührende erstattung geschehen solle.
13. Wan aber mehr Adliche Häuser oder Sitz vorhanden / vnd der Eltister Bruder darauf eines erwöhlet vnd vor abgenommen / alsdan soll der zweiter Bruder das andere Haus oder Sitz ebener gestalt vorauß zunehmen berechtiget sein / vnd es also fort mit dem dritten vnd folgenden Brüdern / dasern noch mehr Häuser vorhanden / gehalten werden.
14. Im fall der abgestorbener Vatter mehr güter außserhalb dieses ErzStiffs in anderer Herren Landen / wo das Adlich Elterlich vorthail auch in vbung ist / in besitz gehabt / soll der Eltister Sohn sich als solches vorthails nur an einem ort zugebrauchen befüht sein / vnd wan Er anders wo ein Haus oder Sitz erwöhlet / sich dessen in hiesigem ErzStiff nicht anzunehmen haben / sonderen verlustig sein.
15. Wan aber einer von den Brüdern sich mißheyratet / alsdan solle Er dieses Adlichen vorthails nicht fähig: sonderen solche gerechtfame auff den folgenden ständmässig geheyrateten Bruder devolvirt sein.
16. Dasern nun aber keine Söhne vorhanden / in solchem fall solle es

wegen des Adelichen vortheils mit denen Töchtern/ gleich wie oben von den Söhnen verordnet/ gehalten werden.

Obiges alles ist zuverstehen/ wan die Elteren ihrer güter halber vnder ihren Kinderen oder sonst kein Testament oder letzten Willen auffgerichtet/ dan den selben hierdurch andere disposition ihres gutbefindens zumachen vubenommen sein soll. 17.

## TITVLVS VII.

Wie die Lehn in diesem ErzStift geerbt werden sollen.

**A**ls der Lehn succession halber vnd sonderlich / ob die Töcher vnd Weibliche Anverwandte derselbigen fähig oder nicht/ vor diesem vielfaltig gestritten worden/ vnd aber darüber im Jahr 1659. den 28. Junij ein vergleich auff gerichtet/ so wird derselb zu männiglichem nachricht dieser ordnung von Wort zu wort einverleibt.

Kundt vnd zuwissen seye hiemit / Als zwischen dem Hochwürdhst: vnd Durchleuchtesten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden Erzbischoffen zu Colllen / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern vnd Churfürsten / Bischoffen zu Paderborn/ Lüttig vnd Münster/ Administratoren der Stifter Hildesheim/ Bergtesgaden vnd Stabul/ Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Ob: vnd Niedern Böhern/ Westphalen/ Engern vnd Bülion/ Marggraffen zu Franchimont. 2c. hochseligster gedächtnis/ vnd der löblicher Ritterschafft dieses ErzStifts Colllen/ der Lehngüter halber schon vor geraumer zeit irrungen vnd mißhelligkeiten eingefallen/ in dem berührte Ritterschafft dafür halten wollen/ daß die von diesem ErzStift dependirende Lehn vermög einer vnbordencklicher Landts gewonheit für gemeine durchgehende Lehn/ deren so woll Weib: als Mans Personen fähig zuachten seyen/ hingegen aber Ihre Churfürstl: Durchl: solcher gewonheit nicht gestendig/ sondern sich an die gemeine Lehnrechte so woll/ als von vielen Römischen Keyseren erlangt vnd hergebrachte privilegia, concessiones & sententias, die alle das wiederpiel nachführen theten/ gezogen/ vnd vermög derenelben befugt zu sein vermeint/ auff den fall abgehend: vnd erleschenden Manstammens sich deren Lehen zunäheren vnd dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen/ oder sonst ihrem belieben nach darüber zu disponiren/ Vnd dan diese sache anfänglich im Jahr 1620. zum comprimis auff gewisse form vnd maß gestellt/ solches auch hernach im Jahr 1639. zureassumiren nachmals beliebet/ folgentz